

**Anlage 2
Vergütungsvereinbarung**

**zum
Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V
über
die Versorgung mit Leistungen
der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
und deren Vergütung
vom 14.12.2020**

Protokollnotizen

Inhaltsverzeichnis

1. Therapie in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 HeilM-RL.....	3
2. Preisvereinbarung vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024.....	3
3. Unterschriftenblatt	4

1. Therapie in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 HeilM-RL

Sofern über die Vergütung des Mehraufwands für die Therapie in Einrichtungen nach § 11 Absatz 2 HeilM-RL **im Rahmen von Schiedsverfahren anderer Heilmittelbereiche entschieden werden wird**, sind sich die Vertragspartner einig, dass **das Ergebnis dann auch für das Heilmittel Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie gelten soll**. Andernfalls haben die Berufsverbände die Möglichkeit, die Durchführung des Schiedsverfahrens im Hinblick auf die Vergütung des Mehraufwands für die Therapie in Einrichtungen selbst zu beantragen.

2. Preisvereinbarung vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024

Die Vertragspartner haben gemäß § 125 Abs. 2 Nr. 1 SGB V eine Vereinbarung über die Preise unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 125 Abs. 3 SGB V sowie der Gesetzesbegründung zur Regelbehandlungszeit für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2024 getroffen.

Die Vertragspartner haben die gesetzlichen Preisparameter **zum jetzigen Zeitpunkt** so bewertet, dass die Preise **während der Laufzeit** der Vergütungsvereinbarung **geeignet sind, eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu ermöglichen**.

Die Vertragspartner gehen für die Preisbildung davon aus, dass die Kosten für die Erbringung von Stimm-, Sprech- Sprach- und Schlucktherapie vor allem durch Unternehmerlohn bzw. Personalkosten getragen werden. Sach- und Raumkosten nehmen einen deutlich geringeren Anteil ein. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Einzelpraxen ohne therapeutische Mitarbeitende nicht allein als Maßstab für die Berechnung der Vergütungen geeignet sind.

Mit der Preisvereinbarung ab dem 01.01.2021 sind die zu erwarteten Steigerungen der gesetzlichen Parameter prospektiv bis zum 30.06.2024 abgegolten. **Für die weiteren Verhandlungen über Vergütungen ab dem 01.07.2024 sind rückwirkende Vergütungsfordernungen ausgeschlossen; für die Zukunft sind dann insbesondere Veränderungen der Parameter zu berücksichtigen**.

Kommentiert [A1]: Das Abstellen auf andere Heilmittelbereiche ist fraglich, denn selbst wenn dort keine (separat vergütete) Aufwandsentschädigung erfolgt, sollen wir dann verzichten?

Die Physio- und auch Ergotherapie ist nicht so sehr betroffen wie wir, diese Berufsgruppen sind häufig in Einrichtungen angestellt. Von daher ist die Idee, auf die Schiedsverfahren der anderen Berufsgruppen zu verweisen, vielleicht doch keine so gute...

Zudem ist dieser Vorschlag insgesamt viel zu unkonkret verfasst.

Kommentiert [A2]: Das Gesetz gibt in § 125 III SGB V vor eine wirtschaftliche UND leistungsgerechte Versorgung zu ermöglichen – das ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Daher ist aus unserer Sicht **der niedrigste vereinbarte Preis in Stufe 1 präjudizierend: d.h. dieser wird bereits als wirtschaftlich und leistungsgerecht angenommen**.

Dies gilt noch mehr, als das der GKV-SV diese Preisvereinbarung nur mit einer Protokollnotiz gemeinsam anbietet, die die Definition des Preises als wirtschaftlich expliziert. **LD hat umgekehrt eine Protokollnotiz eingefordert die erklärt, dass die Preise – entgegen des gesetzlichen Auftrages – gerade NICHT wirtschaftlich und leistungsgerecht sind, sondern „coronabedingt“. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt.**

Wir sehen zudem die Gefahr, dass die Stufen durch einen gesetzgeberischen Eingriff „gekippt“ werden können, was dramatisch wäre, da gerade das Erreichen der höheren Stufen die Vorteile der Preisvereinbarung wären. Ein derartiges Szenario gab es 1991 / '92, als der Abschluss mit vdek über 7,5 %, durch das Gesundheitsstruktur-Reformgesetz im Jahr 1992 gekippt wurde.

Zudem lesen wir die aktuelle Kündigungsregelung so, dass zwar eine isolierte Kündigung der Vergütungsvereinbarung erstmals zum 30.06.2024 möglich ist, jedoch eine Lösung von der Vergütungsvereinbarung durch Kündigung des Gesamtvertrages zum 31.12.2022 möglich ist. **Damit könnte der GKV-SV durch Kündigung des Vertrages möglicherweise das Inkrafttreten der Stufen 3 und 4 verhindern.**

Kommentiert [A3]: Mit diesem letzten Satz wird bestätigt: Die ausgehandelten Preise sind wirtschaftlich.

Danach sind nur (!) die Veränderungen zu beachten, v.a. sind hier die Personalkosten/der Unternehmerlohn maßgeblich. Das bedeutet, wenn hier Steigerungen um 2,5 % entstehen, dann können wir auch nur mit 2,5 % rechnen und NICHT mehr darauf abstellen, dass der Preis insg. (noch) unwirtschaftlich ist!

3. Unterschriftenblatt

Berlin, den 14.12.2020

GKV-Spitzenverband

Hamburg, den

dba
Deutscher Bundesverband der
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/innen,
Lehrervereinigung Schlaffhorst-Andersen e. V.

Frechen, den

dbl
Deutscher Bundesverband für Logopädie e. V.

Moers, den

dbs
Deutscher Bundesverband für
akademische Sprachtherapie und Logopädie e. V.

Berlin, den

LOGO Deutschland e. V.